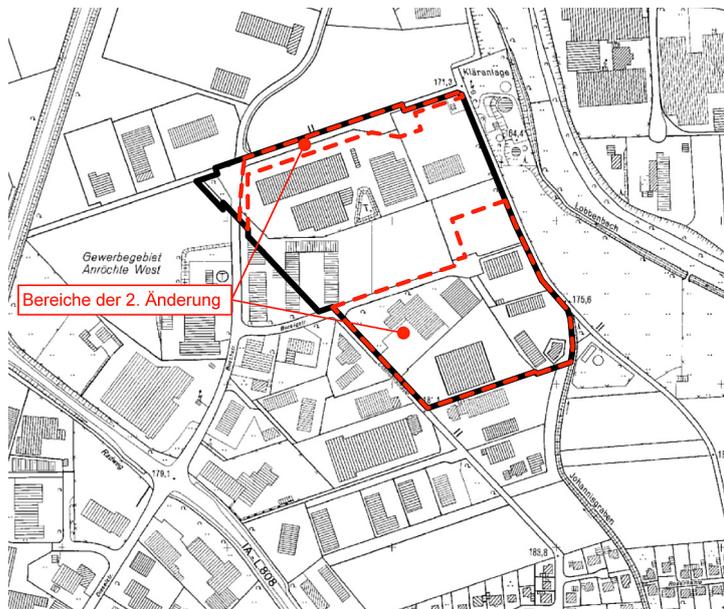


2. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil II

Entscheidungs-
begründung

Satzungsbeschluss

Gemeinde Anröchte



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3
1.3	Planungsrechtliche Vorgaben	4
1.4	Derzeitige Situation	4
2	Änderungspunkte	5
2.1	Änderung der Verkehrsflächen	5
2.2	Änderung der überbaubaren Flächen	5
2.3	Änderung der Grünfestsetzungen	6
3	Erschließung	7
4	Belange der Umwelt	7
4.1	Eingriffsregelung	7
4.2	Biotop- und Artenschutz	7
4.3	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	10
5	Sonstige Belange	10
5.1	Ver- und Entsorgung	10
5.2	Immissionsschutz	10
5.3	Denkmalschutz	10
6	Umweltbericht	10
6.1	Einleitung	11
6.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	12
6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	14
6.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	14
6.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	14
6.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	14
6.7	Zusätzliche Angaben	15
6.8	Zusammenfassung	15
6.9	Referenzliste der Quellen	16
Anhang		
	Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung	17

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbe- reich

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 10.04.2018 beschlossen, den im Nordwesten der Ortslage Anröchte gelegenen Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil II zu ändern.

Das Plangebiet der 2. Änderung umfasst zwei Teilbereiche.

Der südliche Teil der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird begrenzt durch die Wiesenstraße im Osten, die Plangebietsgrenze des bestehenden Bebauungsplanes im Süden, die Daimlerstraße im Westen sowie die Borsigstraße im Norden.

Der nördliche Teil des Änderungsbereichs umfasst die bisher als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Flächen am nördlichen Rand des Plangebietes inklusive der nicht überbaubaren Flächen.

Die Abgrenzungen sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans soll das vorhandene Gewerbegebiet an eine veränderte Erschließungskonzeption sowie an die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Hierzu soll im südlichen Änderungsbereich entsprechend der gegenwärtigen örtlichen Situation eine Wendeanlage am Ende der geradlinig verlaufenden Borsigstraße planungsrechtlich gesichert werden. Die südlich abknickende festgesetzte, allerdings bislang nicht realisierte Verkehrsfläche mit Wendeanlage, soll dafür teilweise aufgehoben werden um eine effizientere Ausnutzung als Gewerbegebietsfläche zu ermöglichen. Darüber hinaus soll als östliche Verlängerung der Borsigstraße eine Fuß- und Radanbindung an die Wiesenstraße planungsrechtlich gesichert werden.

Im Westen des Änderungsbereiches soll zudem die bislang hier festgesetzte Wendeanlage, welche parallel zur Daimlerstraße angeordnet ist, aufgehoben werden. Das sich östlich daran anschließende Gewerbegebiet soll im Gegenzug mit seinem Baufenster nach Westen hin zur Daimlerstraße erweitert werden.

Im nördlichen Änderungsbereich soll die dort festgesetzte Verkehrsfläche aufgehoben und die Fläche den Grundstücksflächen zugeschlagen werden, um Erweiterungsmöglichkeiten für den südlich angrenzend bestehenden Betrieb zu schaffen.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil II wurde 1989 von der Gemeinde Anröchte beschlossen. Im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes wird für den Änderungsbereich nunmehr die aktuell geltende Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zugrunde gelegt.

1.3 Planungsrechtliche Vorgaben

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil II, trifft für die im südlichen Änderungsbereich verlaufende Borsigstraße die Festsetzung als „Verkehrsfläche“ und für die unmittelbar nördlich und nordöstlich angrenzenden Flächen die Festsetzung als „Industriegebiet“. Für den südlichen Teil dieses Änderungsbereiches trifft der Bebauungsplan die Festsetzung als „Gewerbegebiet“. Ebenfalls ist hier südlich der bislang festgesetzten Wendeanlage eine Fuß- und Radanbindung an die Wiesenstraße festgesetzt.

Für den nördlichen Änderungsbereich trifft der Bebauungsplan ebenfalls die Festsetzung als „Verkehrsfläche“ und für die südlich angrenzenden Flächen die Festsetzung als „Industriegebiet“.

Die überbaubaren Flächen sind großzügig durch Baugrenzen mit einem Abstand von 5 m bzw. 7,5 m zu den plangebietsinternen Verkehrsflächen und 12,5 m zur Wiesenstraße festgesetzt.

Für die festgesetzten Industriegebiete wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 und einer maximal zulässigen Baumassenzahl von 9,0 definiert. In dem festgesetzten Gewerbegebiet ist das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 und einer maximalen Geschossflächenzahl von 2,0 definiert. Darüber hinaus ist für das Gewerbegebiet eine maximal dreigeschossige Bauweise festgesetzt.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze der Änderungsbereiche ist derzeit für einen 7,5 m breiten Streifen ein Pflanzgebot als geschlossene Heckenbepflanzung aus heimischen Gehölzen festgesetzt.

Entlang der Verkehrsflächen sind innerhalb der Änderungsbereiche verkehrsflächenbegleitend Pflanzgebote mit Flächen für anzupflanzende Platanen festgesetzt. Dabei sind Einzelbäume als hochstämmige, großkornige Bäume im Sinne der Planzeichnung anzupflanzen und zu unterhalten.

1.4 Derzeitige Situation

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird bereits heute als Industrie-/Gewerbegebiet genutzt.

Im Verlauf der Borsigstraße und der Daimlerstraße stimmen die Abgrenzungen der festgesetzten Verkehrsflächen nicht mit dem realisierten Bestand überein.

Im nördlichen Änderungsbereich wurden die Verkehrsflächen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes angelegt.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen mit Pflanzgeboten sind bislang nicht oder nur in Teilen realisiert worden. Einige dieser Flächen werden heute bereits anderweitig genutzt, so dass bezüglich dieser Festsetzungen ebenfalls ein Anpassungsbedarf besteht.

2 Änderungspunkte

Aufgrund der in Pkt. 1.2 geschilderten Zielsetzung werden folgende Änderungspunkte im Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil II erforderlich.

2.1 Änderung der Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen werden entsprechend des zuvor beschriebenen Planungsziels an die örtliche Situation und das neue Erschließungskonzept angepasst.

- **Südlicher Änderungsbereich**

Die im Bebauungsplan bisher festgesetzte südlich abknickende Verkehrsfläche mit Wendeanlage innerhalb des südlichen Änderungsbereiches wird aufgehoben und als Gewerbegebiet festgesetzt. Gleichzeitig wird am Ende der geradlinig verlaufenden Stichstraße (Borsigstraße) eine Wendeanlage (Flurstücke 1975 und 1976) planungsrechtlich gesichert mit einer anschließenden Stichstraße (Flurstück 2113), die die südlich gelegenen Grundstücke erschließt.

Darüber hinaus wird in Verlängerung der Borsigstraße in östlich Richtung anknüpfend an die Wendeanlage eine 3 m breite Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt, womit eine Anbindung an die Wiesenstraße erfolgt, wie sie bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan weiter südlich vorgesehen war. Hierfür wird die Änderung von Gewerbegebiet in Verkehrsfläche erforderlich.

Zuletzt werden die festgesetzten Verkehrsflächen entlang der Daimlerstraße entsprechend der heutigen Gegebenheiten angepasst und die bislang hier festgesetzte Wendeanlage in Flächen für Gewerbegebiet geändert.

- **Nördlicher Änderungsbereich**

Die im Bebauungsplan bisher festgesetzte Verkehrsfläche mit Wendeanlage wird größtenteils aufgehoben und als Industriegebiet festgesetzt.

2.2 Änderung der überbaubaren Flächen

Infolge der geänderten Erschließungskonzeption erfolgt eine Anpassung der mit Baugrenzen festgesetzten Baufenster für das Industriegebiet und das Gewerbegebiet.

- **Südlicher Änderungsbereich**

Die Baugrenzen des in diesem Bereich festgesetzten Industriegebietes (nördlich des neuen Fuß- und Radweges) sowie die Baugrenzen

des Gewerbegebiets (südlich des neuen Fuß- und Radweges) werden angepasst und mit einem Abstand von 3 m zu den nunmehr geplanten Verkehrsflächen festgesetzt.

Südlich der Borsigstraße entsteht in dem Gewerbegebiet somit ein großes Baufenster, wobei die Baugrenzen im Süden und Westen entsprechend der gegenwärtigen Situation ebenfalls angepasst und leicht verschoben werden. Das Baufenster wird über eine südlich des Wendehammers abknickende Stichstraße erschlossen. So werden die Baugrenzen mit einem Abstand von überwiegend 5 m hin zur westlich anschließenden Verkehrsfläche (Daimlerstraße) bis an die südliche Plangebietsgrenze festgesetzt.

Die östlich festgesetzten Baugrenzen des Industriegebietes sowie die des Gewerbegebietes werden wie bislang mit einem Abstand von 12,5 m zur östlich anschließenden Wiesenstraße festgesetzt.

- **Nördlicher Änderungsbereich**

Die festgesetzten Bauflächen werden nahezu vollständig in die überbaubare Fläche einbezogen, in dem diese bis an die nördliche Plangebietsgrenze ausgedehnt werden. Hierdurch soll eine durchgängige Bebauungsmöglichkeit im Hinblick auf die nördlich angrenzend festgesetzten industriellen Bauflächen gesichert werden. Das den Änderungsbereich querende Leitungsrecht wird beibehalten und aus der überbaubaren Fläche ausgespart. Darüber hinaus wird im Osten des nördlichen Änderungsbereiches ein Leitungsrecht mit einer Breite von 6 m festgesetzt.

2.3 Änderung der Grünfestsetzungen

Das im Bebauungsplan bislang festgesetzte straßenbegleitende Pflanzgebot von Bäumen und Sträuchern zur Anpflanzung von Platanen wird entsprechend der vorherigen beschriebenen Änderungen der Verkehrsflächen ebenfalls räumlich angepasst.

Demnach entfallen die Flächen zur Anpflanzung von Platanen entlang der bislang festgesetzten Verkehrsflächen im Inneren der Änderungsbereiche und werden künftig als Industrie- bzw. Gewerbegebiet festgesetzt.

Der im Osten hin zur Wiesenstraße im wirksamen Bebauungsplan festgesetzte 7,5 m breite Anpflanzstreifen wird, angepasst an die neue Verkehrsführung, weiterhin als Pflanzstreifen festgesetzt. Der 7,5 m breite Pflanzstreifen wird entsprechend als private Grünfläche für Erhalt und Anpflanzung einer geschlossenen Heckenbepflanzung, wobei der Nadelholzanteil nicht überwiegen darf, festgesetzt. Die Gehölzstrukturen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

3 Erschließung

Die Erschließung der Grundstücke ist weiterhin über das bestehende Straßennetz Boschstraße, Borsigstraße und Daimlerstraße gewährleistet. Am Ende Borsigstraße ist eine Wendeanlage vorgesehen (Flurstücke 1975 und 1976), von der ausgehend auch die südöstlich gelegenen Grundstücke über eine Stichstraße (Flurstück 2113) erschlossen werden. Ebenfalls wird im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes eine Anbindung an die östlich verlaufende Wiesenstraße für den Fuß- und Radverkehr sichergestellt.

4 Belange der Umwelt

4.1 Eingriffsregelung

Zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs ist eine Gegenüberstellung des planerischen Ist-Zustandes mit dem Planungszustand nach der 2. Änderung erforderlich.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist.

Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit von 2.970 Biotopwertpunkten, welches ausgeglichen wird.

Der erforderliche Ausgleich wird über die Anlage einer artenreichen Extensivwiese aus Regiosaatgut des Ursprungsgebietes 2 und die Pflanzung von lebensraumtypischen Einzelbäumen auf dem Flurstück 1456, Flur 5, Gemarkung Anröchte geschaffen (siehe Ausgleichskonzept im Anhang).

4.2 Biotop- und Artenschutz

Bei dem vorliegenden Planverfahren ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden. Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im entsprechenden Plangebiet ausschlaggebend.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

• Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Ortslage Anröchte. Die Nutzung stellt sich als Gewerbe- und Industriegebiet dar. Das Plangebiet ist größtenteils versiegelt. Im Nordwesten und Südosten des südlichen Änderungsbereichs befinden sich Rasenflächen. Entlang der Erschließungsstraßen sowie entlang der Ostgrenze des Plangebietes bestehen einzelne Gehölzstrukturen. Östlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein gem. Biotopkataster NRW schutzwürdiges Biotop. Der „Abschnitt des Lobbenbachs nördlich Anröchte bis zur Autobahn“ (BK-445-0192) ist ein in nördliche Richtung verlaufendes steinig-kiesiges Bachbett, das nur zeitweilig Wasser führt. Das Biotop wird als stark beeinträchtigt deklariert.

• Vorkommen planungsrelevanter Arten

Laut Abfrage des Fachinformationssystems kommen im Bereich des Messtischblattes 4415 (Quadrant 2) 25 planungsrelevante Arten vor. Dazu gehören fünf Säugetier- und 20 Vogelarten (s. Tab. 1) unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensräume (Gebäude, vegetationsarme oder –freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4415, Stand: Februar 2019. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, N = Nachweis ab 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Lebensraumtypen: oVeg = vegetationsarme oder –freie Biotope; Gaert = Gärten; Gebaeu = Gebäude. Bemerkung: kein potentielles Vorkommen (-), pot. Vorkommen denkbar (-/+), pot. Vorkommen wahrscheinlich (+).

Art		Status	Erhaltungszustand		Bemerkung	oVeg	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)					
Säugetiere								
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	N	G	-	-	-	Na	FoRu!
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	N	U	-	-	-	Na	(FoRu)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	-	-	(Na)	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	-	-	-	Na	FoRu!
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	N	G	-	-	-	Na	FoRu
Vögel								
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	-	-	-	Na	
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	B	G	-	-	Na		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	-	-	-	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	G-	-	-	-	(FoRu)	FoRu!
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	B	G	-	-	-		(FoRu)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	unbek.	-	-	((FoRu), (Na)	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	B	U	-	-	FoRu!		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	-	-	-	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	-	-	-	Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	-	-	-	Na	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	-	-	-	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	-	-	-	Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	G	-	-	-	FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	-	-	-	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	-	-	-	(FoRu)	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	unbek.	-	-	-	FoRu!, Na	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	S	-	-	-	(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	-	-	-	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	unbek.	-	-	-	Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	-	-	-	Na	FoRu!

- **Artvorkommen**

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung (s.o.) – insbesondere der Größe, Vorbelastung und Ausstattung des Änderungsbereiches mit Biotopstrukturen ist davon auszugehen, dass das Plangebiet allenfalls durch sog. Ubiquisten, d.h. Tier- und Pflanzenarten mit einer großen Anpassungsbreite gekennzeichnet ist.

Aus den folgenden Gründen können die theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Tab. 1) aufgrund ihrer spezifischen Habitatanforderungen und der vorgegebenen Habitatausstattung einschließlich vorhandener Brut- und Nistplätze, Nahrungsquellen und / oder Überwinterungshabitate im Plangebiet ausgeschlossen werden. Planungsrelevante **Fledermausarten** sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten, da von der derzeitigen Nutzung intensive Störungen ausgehen (Lärm, Licht, Bewegung). Darüber hinaus bestehen weder Gebäudespalten noch Baumhöhlen.

Aufgrund mangelnder Biotopstrukturen, des hohen Versiegelungsgrades, der Größe des Plangebietes und der hohen Störungsintensität durch die Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet ist nicht davon auszugehen, dass sich das Plangebiet als Nahrungshabitat bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante **Vogelarten** eignet.

Mit der Planung wird der derzeitige Ist-Zustand planungsrechtlich gesichert. Es ist allerdings nicht vollständig auszuschließen, dass **europäische Vogelarten (Gebüschbrüter)** die vorhandenen Gehölzstrukturen (insbesondere Hecken) als Bruthabitat nutzen.

- **Maßnahme**

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahme werden durch die Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet:

- Gemäß § 39 (5) BNatSchG sollten Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden. Eine Rodung / Fällung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wäre nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. mit ökologischer Baubegleitung zulässig.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

- **Natura 2000 Gebiete**

Das nächstliegende Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 0,6 km. Aufgrund der Entfernung und des Planungsziels können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden.

4.3 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet liegt in einem erschlossenen Siedlungsbereich. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil II werden weder weitere Flächen in Anspruch genommen, noch werden Maßnahmen vorbereitet die die Folgen des Klimawandels verstärken oder Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ beeinflussen.

5 Sonstige Belange

5.1 Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

5.2 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

5.3 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht unmittelbar betroffen. Im Falle von kulturhistorischen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

6 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentli-

chen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

6.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Im Nordwesten der Ortslage Anröchte soll das vorhandene Gewerbegebiet an eine veränderte Erschließungskonzeption sowie in Teilen an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Das Plangebiet der 2. Änderung umfasst zwei Teilbereiche.

Der südliche Teil der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird begrenzt durch die Wiesenstraße im Osten, die Plangebietsgrenze des bestehenden Bebauungsplanes im Süden, die Daimlerstraße im Westen sowie die Borsigstraße im Norden.

Entsprechend der gegenwärtigen örtlichen Situation soll eine Wendeanlage am Ende der geradlinig verlaufenden Verlängerung der Borsigstraße planungsrechtlich gesichert werden. Die südlich abknickende festgesetzte, allerdings bislang nicht realisierte Verkehrsfläche mit Wendeanlage, soll dafür teilweise aufgehoben werden um eine effizientere Ausnutzung als Gewerbegebietsfläche zu ermöglichen. Darüber hinaus soll als Verlängerung des geradlinigen Stichweges eine Fuß- und Radanbindung an die östlich verlaufende Wiesenstraße erfolgen.

Im Westen des Änderungsbereiches soll zudem die bislang festgesetzte Wendeanlage, welche parallel zur Daimlerstraße angeordnet ist, aufgehoben werden. Die sich daran anschließende Baugrenzen sollen entsprechend nach Westen hin zur Daimlerstraße erweitert werden.

Der nördliche Teil des Änderungsbereichs umfasst die bisher als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Flächen am nördlichen Rand des Plangebietes inklusive der nicht überbaubaren Flächen. In dem Teilbereich soll die dort festgesetzte Verkehrsfläche größtenteils aufgehoben und die Fläche den Grundstücksflächen zugeschlagen werden, um Erweiterungsmöglichkeiten für den südlich angrenzend bestehenden Betrieb zu schaffen.

• Umweltschutzziele

Das Plangebiet liegt im Bereich des seit 1997 rechtskräftigen Landschaftsplanes „LP II Erwitte-Anröchte“. Für die Fläche sind keine landschaftsplanerischen Ziele festgesetzt. Des Weiteren liegt das Plangebiet außerhalb von gesetzlich geschützten Gebieten.

Darüber hinaus werden die, auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden/ Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

6.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Mit den Änderungspunkten wird das Erschließungskonzept planungsrechtlich an die örtliche Situation angepasst. Die geradlinig verlaufende Stichstraße (Verlängerung der Borsigstraße) wird planungsrechtlich gesichert. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Wendeanlage, sowie die Verkehrsfläche an der Daimler-

straße werden in Gewerbefläche umgewandelt und damit an die derzeitige Situation angepasst. Die Verkehrsfläche östlich der Boschstraße (nördlicher Änderungsbereich) wird aufgehoben. Die Gliederung der Gewerbeflächen wird im Sinne der gültigen Fassung gem. Abstandserlass NRW 2007 aktualisiert.

Es ist voraussichtlich nicht von neuartigen betriebs- bzw. baubedingten erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch** sind nicht zu erwarten, da die Wohn- und Wohnumfeldfunktion aufgrund der Lage des Änderungsbereichs in einem Gewerbegebiet durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt werden.

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet. Da keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden, sind Auswirkungen auf die Schutzgüter **Boden, Fläche, Wasser** und **Landschaft** unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Eingriffsbilanzierung und den entsprechenden Maßnahmen zum Ausgleich des Biotopwertdefizites nicht zu erwarten.

Im Sinne des Schutzgutes **Klima/ Luft** sind keine neuen Auswirkungen zu erwarten, da mit der Änderung des Bebauungsplanes eine Anpassung an die Ist-Situation erfolgt.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von gesetzlich geschützten Gebieten. Das nächstliegende Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 0,6 km. Aufgrund der Entfernung und des Planungsziels können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut **Arten- und Biotopschutz** vorbereitet.

Mit der geplanten Änderung sind weder bauliche noch betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut **Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt** zu erwarten, da keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden und die bisherige Nutzung bestehen bleibt.

Das Vorkommen von **Kultur- und Sachgütern** ist im Plangebiet nicht bekannt.

Insgesamt sind aufgrund der Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die nach Anlage 1 bzw. § 1 (6) Nr.7 BauGB zu prüfenden Schutzgüter zu erwarten.

6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d.h. maßgeblich als Industrie-/ und Gewerbegebiet genutzt. Positive Entwicklungstendenzen sind aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil II soll das vorhandene Gewerbegebiet an eine veränderte Erschließungskonzeption sowie in Teilen an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Damit wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist (vgl. Anhang).

Der erforderliche Ausgleich wird über die Anlage einer artenreichen Extensivwiese aus Regiosaatgut des Ursprungsgebietes 2 und die Pflanzung von lebensraumtypischen Einzelbäumen auf dem Flurstück 1456, Flur 5, Gemarkung Anröchte geschaffen (siehe Ausgleichskonzept im Anhang).

Nur unter Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Ausgleichs verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen mit Durchführung des Planvorhabens.

6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung und der damit verbundenen planungsrechtlichen Sicherung des Ist-Zustandes ergeben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten zur Erreichung des Planungsziels.

6.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen („Straßenverkehrsfläche“, „Gewerbegebiet“, „Industriegebiet“) lassen keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

6.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten jedoch nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

6.8 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat beschlossen, den nordwestlich der Ortslage Anröchte gelegenen Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil II zu ändern. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans soll das vorhandene Gewerbegebiet an eine veränderte Erschließungskonzeption sowie in Teilen an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Die derzeitige Nutzung des Plangebietes stellt sich als gewerbliche/industrielle Nutzung und Verkehrsfläche dar. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze befinden sich vereinzelte Gehölzstrukturen. Im Westen des südlichen Teils des Änderungsbereichs befindet sich eine Rasenfläche.

Für die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) erstellt, in dem die Auswirkungen der Planung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auf Fledermäuse und Vögel untersucht wurden. Im Ergebnis sind – unter Beachtung einer Bauzeitenregelung (Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeiten von Vögeln) – keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Planumsetzung zu erwarten.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft

gem. § 14 ff BNatSchG ist gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen. Mit der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit, welches auf externen Flächen oder den Ankauf von Biotopwertpunkten ausgeglichen werden muss.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin genutzt. Positive Entwicklungstendenzen sind aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Plangebiet nicht zu erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

6.9 Referenzliste der Quellen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Gemeinde Anröchte

**2. Änderung Bebauungsplan
Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte
-West“ Teil II**

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang**Eingriffs-, Ausgleichsbilanz**

**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2008):
Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in
NRW. Recklinghausen.

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen* angewandt.

Dieses Verfahren wird auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil II bzw. der darin enthaltenen Festsetzungen (Tab. 1) durchgeführt und mit den Festsetzungen der nunmehr vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes (vgl. Tab. 2) verglichen. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird.

Tab.1: Ausgangszustand

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				Einzel- flächenwert
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	
Südlicher Plangebietsabschnitt		36.620				
davon Gewerbe- und Industriegebiet (GRZ = 0,8)		29.668				
1.1	Versiegelte Fläche	23.734	0,0	1,0	0,0	0
4.5	Grünflächen in Industriegebiet	5.934	2,0	1,0	2,0	11.867
1.1	Straßenverkehrsfläche	4.232	0,0	1,0	0,0	0
	Fläche für anzupflanzende Platanen	1.600	3,0	1,0	3,0	4.800
7.3	(Einzelbäume)					
7.2	geschlossene Heckenbepflanzung aus einheimischen Gehölzen	1.120	5,0	1,0	5,0	5.600
Nördlicher Plangebietsabschnitt		6.033				
davon Industriegebiet (GRZ = 0,8)		2.325				
1.1	Versiegelte Fläche	1.860	0,0	1,0	0,0	0
4.5	Grünflächen in Industriegebiet	465	2,0	1,0	2,0	930
1.1	Straßenverkehrsfläche	2.825	0,0	1,0	0,0	0
	Fläche für anzupflanzende Platanen	839	3,0	1,0	3,0	2.517
7.3	(Einzelbäume)					
7.2	geschlossene Heckenbepflanzung aus einheimischen Gehölzen	44	5,0	1,0	5,0	220
Summe Bestand G1		42.653				25.934

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				Einzel- flächenwert
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	
Südlicher Plangebietsabschnitt		36.620				
davon Gewerbe- und Industriegebiet (GRZ = 0,8)		32.416				
1.1	Versiegelte Fläche	25.933	0,0	1,0	0,0	0
4.5	Grünflächen in Industriegebiet (Intensivrasen)	6.483	2,0	1,0	2,0	12.966
7.2	geschlossene Heckenbepflanzung aus einheimischen Gehölzen	1.537	5,0	1,0	5,0	7.685
1.1	Straßenverkehrsfläche	2.667	0,0	1,0	0,0	0
Nördlicher Plangebietsabschnitt		6.033				
davon Industriegebiet (GRZ = 0,8)		5.783				
1.1	Versiegelte Fläche	4.626	0,0	1,0	0,0	0
4.5	Grünflächen in Industriegebiet (Intensivrasen)	1.157	2,0	1,0	2,0	2.313
1.1	Straßenverkehrsfläche	250	0,0	1,0	0,0	0
Summe Planung G2		42.403				22.965

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	22.965	25.934	=	-2.970
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		2.970		Biotopwertpunkten.

Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit von 2.970 Punkten, welches ausgeglichen werden muss.

Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes festgelegt.

Tab. 4: Ausgangszustand

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				Einzel- flächenwert
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	
3.4	Intensivwiese /-weide (artenarm)	4.168	3,0	1,0	3,0	12.504
7.4	Einzelbäume	140	5,0	1,0	5,0	700
Summe Bestand G1		4.308				13.204

Tab. 5: Zielzustand gem. Ausgleichskonzept

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				Einzel- flächenwert
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	
3.5	Artenreiche Mähwiese/ -weide	3.587	5,0	1,0	5,0	17.935
7.4	Einzelbäume	436	5,0	1,0	5,0	2.180
3.4	Intensivwiese	285	3,0	1,0	3,0	855
Summe Planung G2		4.308				20.970

Tab. 6: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	20.970	13.204	=	7.766
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		-7.770		Biotopwertpunkten.

Der erforderliche Ausgleich auf dem Flurstück 1456, Flur 5, Gemarkung Anröchte geschaffen. Derzeit stellt sich die Fläche als intensiv genutztes Grünland dar. Es ist vorgesehen eine artenreiche Extensivwiese aus Regiosaatgut des Ursprungsgebietes 2 anzulegen und lebensraumtypische Einzelbäume zu pflanzen (siehe Abbildung zum Ausgleichskonzept). Die Zuwegung zum zentral im Flurstück gelegenen Spielplatz wird durch regelmäßige Mahd gewährleistet. Mit Umsetzung der Maßnahme ist ein Biotopwertüberschuss von 7.770 Punkten verbunden, sodass der im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte – West“ Teil II entstehende Eingriff vollständig ausgeglichen werden kann.



Abbildung: Ausgleichskonzept Extensivwiese